

Informationen zu Leistungen bei Palliativversorgung



Schwerpunkte der Palliativversorgung

- Verbesserung der Lebensqualität:

Am Ende seines Lebens soll ein Mensch nicht unter unerträglichen Schmerzen leiden müssen. Im Vordergrund steht daher die ganzheitliche Leidenslinderung durch die modernen Verfahren der Palliativmedizin (= die Krankheitsfolgen mildernd, aber nicht heilend) für würdevoll gelebte letzte Tage.

- Psychosoziale und seelsorgerische Begleitung:

Sie umfasst den emotionalen Beistand der Sterbenden und ihrer Angehörigen. Sie hilft bei der Auseinandersetzung mit dem bevorstehenden Tod und unterstützt alle Betroffenen bei der Bewältigung unerledigter Probleme.

Spezialisierte ambulante Palliativversorgung

Die spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV) dient dem Ziel, die Lebensqualität und die Selbstbestimmung schwerstkranker Menschen zu erhalten, zu fördern und zu verbessern und ihnen ein menschenwürdiges Leben bis zum Tod in ihrer vertrauten häuslichen Umgebung zu ermöglichen. Sie umfasst ärztliche und pflegerische Leistungen einschließlich ihrer Koordination insbesondere zur Schmerztherapie und Symptomkontrolle.

Die Zuschussfähigkeit der Aufwendungen ist gegeben, wenn wegen einer nicht heilbaren, fortschreitenden und weit fortgeschrittenen Erkrankung bei einer zugleich begrenzten Lebenserwartung eine besonders aufwändige Versorgung notwendig ist.

Die Aufwendungen für die spezialisierte ambulante Palliativversorgung sind bis zur Höhe der nach § 132d Absatz 1 Satz 1 SGB V vereinbarten Vergütung zuschussfähig und werden nach LT Nr. 01 850 mit 90% bezuschusst.

Aufwendungen der allgemeinen ambulanten Palliativversorgung (AAPV) sind nicht neben Aufwendungen der SAPV zuschussfähig.

Stationäre oder teilstationäre Versorgung in Hospizen

Die Zuschussfähigkeit der Aufwendungen ist gegeben, wenn eine spezialisierte ambulante Palliativversorgung im eigenen Haushalt oder in der Familie nicht erbracht werden kann. Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Hospize sind selbständige Einrichtungen, in denen schwerstkranke und sterbende Menschen, die keiner Krankenhausbehandlung mehr bedürfen, palliativ-medizinisch, d.h. leidensmildernd, pflegerisch und seelisch betreut werden. Zwingend erforderlich ist, dass das Hospiz einen Versorgungsvertrag mit der gesetzlichen Krankenkasse abgeschlossen hat. Bei Patienten, die bereits vollstationär in einem Pflegeheim versorgt werden, ist die Verlegung in eine stationäre Hospizeinrichtung nur in Ausnahmefällen erforderlich.

Die Aufwendungen für die Versorgung (einschließlich Unterkunft und Verpflegung) in Hospizen sind bis zur Höhe des Zuschusses, den die gesetzliche Krankenversicherung erbringt, zuschussfähig und werden nach LT Nr. 01 850 mit 90% bezuschusst.

- Leistungen der Abteilung Pflegeversicherung

Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen (Anerkennung mindestens Pflegegrad 2) können darüber hinaus von der Abteilung Pflegeversicherung der KVB Leistungen erbracht werden.

- Zuständigkeit der Abteilungen Krankenversorgung und Pflegeversicherung

Die Abteilung Krankenversorgung der KVB ist vorrangig leistungspflichtig vor der Abteilung Pflegeversicherung der KVB. Die Belege zu Aufwendungen für Palliativversorgung in Hospizen sind daher zunächst der zuständigen KVB-Bezirksleitung mit Erstattungsantrag zur Erstattung zu übersenden.

Weitergehende Informationen

Die Internetseite des Deutschen Hospiz- und Palliativverbandes bietet ausführliche Informationen zur Hospiz- und Palliativversorgung unter der Internetadresse www.dhvp.de. Die Anschrift lautet:

Deutscher Hospiz- und PalliativVerband e.V.
Aachener Straße 5
10713 Berlin
Telefon: (030) 8200758-0
Fax: (030) 8200758-13

Ebenso können weitergehende Informationen über die „Deutsche Stiftung Patientenschutz“ unter www.hospize.de eingeholt werden. Die Anschrift lautet:

Deutsche Stiftung Patientenschutz
Europaplatz 7
44269 Dortmund
Telefon: (0231) 738073-0
Fax: (0231) 738073-1

Sie finden diese Informationen auch im Internet unter www.kvb.bund.de.

Dieses Informationsblatt bietet einen Überblick über die tariflichen Leistungen. Für eine Bezuschussung maßgeblich sind allein die Bestimmungen des Tarifs der KVB (DS 115/V).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre KVB